



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ref **Namenskürzel**

Rahmenvertrag

zwischen dem

Kanton Zürich

vertreten durch die Fachstelle Integration der Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «FI»

und der

Gemeinde X

betreffend

Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Kantonalen
Integrationsprogramms 2024–2027 (KIP 3) im Ausländerbereich (IFK-
Bereich)



1. Ausgangslage

Im Kantonalen Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3, in Kraft ab 1. Januar 2024) wird festgelegt, wie die vom Bund für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Mitteln aus dem Integrationsförderkredit für die allgemeine Migrationsbevölkerung (IFK) und Mitteln aus der Integrationspauschale für Geflüchtete. Der vorliegende Rahmenvertrag betrifft den Bereich des IFK bzw. den Ausländerbereich.

Gemäss KIP 3 fliessen die Mittel des IFK grossmehrheitlich den Gemeinden zu. Diese setzen damit den lokalen Bedürfnissen angepasste Integrationsprogramme um. Die Finanzierung im Ausländerbereich (IFK-Bereich) ist paritätisch, d. h. der Bund stellt bis zu einer bestimmten Obergrenze gleich viele Mittel zur Verfügung, wie Kanton und Gemeinden aufbringen. Die paritätische Finanzierung der kommunalen Integrationsprogramme wird im Kanton Zürich von den Gemeinden geleistet.

Die Umsetzung des KIP 3 erfolgt auf der Seite des Kantons durch die FI.

2. Rechtliche Grundlagen und Rechtsform

Die rechtlichen Grundlagen für das Kantonale Integrationsprogramm 2024–2027 (KIP 3) sind im gleichnamigen Dokument aufgeführt.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag.

3. Vertragsbestandteile

Die Vorgaben der FI zur Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 3 2024–2027 (im Folgenden: «Vorgaben») sind Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags. Eine Abweichung von den Vorgaben bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die FI. Änderungen dieser Vorgaben kann die FI einseitig vornehmen. Bei grundlegenden Änderungen holt die FI vorgängig die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

4. Inhalt des Rahmenvertrags und der Leistungsvereinbarung

Der vorliegende Vertrag definiert den Rahmen für die Leistungsvereinbarung zwischen der FI und der Gemeinde zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 3. Die Leistungsvereinbarung regelt die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien sowie die zu erbringenden Leistungen (Leistungskatalog).

5. Förderbereiche

Die vereinbarten Leistungen werden in den folgenden Förderbereichen (FB) der spezifischen Integrationsförderung gemäss Vorgaben des Bundes erbracht:

FB 1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung



FB 2. Sprache

FB 4. Frühe Kindheit

FB 5. Zusammenleben und Partizipation

FB 6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

FB 7. Dolmetschen

Leistungen im FB 3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit sind nicht Bestandteil der KIP-Gemeindeprogramme.

Die **Administration und Koordination der spezifischen Integrationsförderung** gehört ebenfalls zu den anrechenbaren Leistungen.

6. Leistungen der FI

- Weiterbildung des oder der Integrationsbeauftragten der Gemeinde
- Unterstützung der Gemeinde beim Erstellen ihres Integrationsprogramms
- Begleitung und Beratung der Gemeinde bzw. der kommunalen Angebote
- Unterstützung der Gemeinde beim Qualitätsmanagement
- Informationsaustausch und überregionale Vernetzung

7. Einstufung der Gemeinden

Zur Umsetzung des KIP 3 werden die Gemeinden in folgende Kategorien eingeteilt:

a) Kerngemeinden

- Kerngemeinden verfügen über ein breites Angebot an Integrationsfördermassnahmen. Sie müssen in mindestens drei Förderbereichen des KIP 3 Angebote führen, darunter zwingend mindestens ein Angebot im Bereich Information und Beratung sowie ein niederschwelliges Deutschkursangebot. Des Weiteren müssen Kerngemeinden Ressourcen für kommunale Integrationsbeauftragte zur Verfügung stellen.
- Bei den Kerngemeinden übernimmt der Kanton 50 Prozent der Programmkosten bis zum maximalen Kostendach bzw. dem vereinbarten Beitrag der FI. Der Beitrag der Gemeinde beträgt somit mindestens 50 Prozent der gesamten Programmkosten.

b) Fokusgemeinden

- Alle Gemeinden, deren Integrationsprogramme die obgenannten Kriterien nicht erfüllen, gelten als Fokusgemeinden.
- Bei den Fokusgemeinden übernimmt der Kanton 45 Prozent der Programmkosten bis zum maximalen Kostendach bzw. dem vereinbarten Beitrag der FI. Der Beitrag der Gemeinde beträgt somit mindestens 55 Prozent der gesamten Programmkosten.



Die Einstufung in Kern- bzw. Fokusgemeinde erfolgt durch die FI im Rahmen der Leistungsvereinbarung aufgrund der im Leistungskatalog aufgeführten geplanten Leistungen.

8. Vergabe von Aufträgen an Dritte

Aufträge dürfen an Dritte vergeben werden. Auftragnehmer dürfen Aufträge nicht an Subunternehmer weiter vergeben. Hiervon ausgenommen sind Aufträge für Evaluation, Rechnungsprüfung und Qualitätssicherungsmassnahmen. Die Gemeinde hält diese Bestimmung in ihren Verträgen mit Dritten fest.

[Hinweis Datenbearbeitung durch Dritte]

9. Schutzrechte und Datenschutz

Die Gemeinde behält das geistige Eigentum an den von ihr entwickelten Angeboten, insbesondere an Konzepten und an den von ihr entwickelten Unterlagen. Die FI darf Dritte über die Angebote der Gemeinde informieren und ihnen die Konzepte zugänglich machen.

Für den Umgang mit Personendaten im Rahmen dieses Vertrags ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) sowie das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) anwendbar. Die FI regelt die Details im Merkblatt Datenschutz. Das Merkblatt steht auf der Homepage der FI zum Download zur Verfügung und ist Bestandteil dieses Vertrags.

10. Öffentliche Bekanntmachung der Beitragsquelle

Bei Produkten und Publikationen, in denen die Gemeinde Beitragsquellen angibt, ist sie verpflichtet, die Finanzierung durch Kanton und Bund gemäss den Vorgaben der FI zu deklarieren.

11. Zahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der jährlichen Beiträge durch die FI erfolgt jeweils im Februar des Beitragsjahres. Die Gemeinde stellt vorgängig Rechnung über den geplanten Beitrag. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch Bund, Kanton und Gemeinde.

12. Qualitätsmanagement

Die Gemeinde ist zuständig für das Qualitätsmanagement ihrer eigenen wie auch der an Dritte ausgelagerten Leistungen bzw. Angebote. Dazu gehören insbesondere jährliche Visitationen der Angebote durch Gemeindemitarbeitende oder von ihr beauftragte



Personen sowie die sorgfältige Prüfung der jährlichen Berichterstattung über die einzelnen Angebote im Hinblick auf die Einhaltung vertraglicher Vorgaben.

Die Gemeinde verfügt über ein Budget und über ein schriftliches Konzept für jedes Angebot. Sie verwendet dafür die von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über einen detaillierten Aufgabenbeschrieb und über ein Budget für die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten bzw. für die mit der Koordination der spezifischen Integrationsförderung beauftragten Personen.

Die FI unterstützt die Gemeinde in ihrem Qualitätsmanagement mit Fachwissen und Musterbeispielen von Visitationsleitfäden und -berichten. Die FI hat das Recht, die Angebote, die sie mitfinanziert, selbst zu visitieren und Einsicht in die entsprechenden Dokumente zu nehmen und diese gegebenenfalls der Eidgenössischen Finanzkontrolle oder der Finanzkontrolle des Kantons Zürich zugänglich zu machen. Die Gemeinde hält vorstehendes Recht der FI in ihren Verträgen mit Dritten fest. Die FI meldet sich bei der Gemeinde an.

13. Reporting und Aufsicht

Das Reporting erfolgt anhand der von der FI zur Verfügung gestellten Vorlagen. Die Gemeinde weist die effektiv erbrachten Leistungen nachvollziehbar und transparent aus. Die Gemeinde reicht die erforderlichen Unterlagen über das vergangene Jahr bis spätestens 28. Februar (erstmalig 2025) ein.

Anrechenbar sind die Kosten der effektiv erbrachten Leistung gemäss Leistungsvereinbarung (Leistungskatalog). Einzelheiten sind in den Vorgaben der FI geregelt.

Die Gemeinde gewährleistet gegenüber den Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton den Zugang zu den Daten, die für die Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Sie hält diese Verpflichtung auch in den Verträgen mit Dritten fest.

14. Teilnichtigkeit / Teilunwirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Leistungsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden und wird der Vertrag bzw. die Vereinbarung dadurch nicht sinnlos oder unerfüllbar, so werden dadurch weder die übrigen Bestimmungen noch der Vertrag bzw. die Vereinbarung selbst berührt. Die Parteien einigen sich in einem solchen Fall über die Notwendigkeit und die Möglichkeit, die dadurch entstandene Regelungslücke zu schliessen. Eine Ersatzregelung muss den gesetzlichen Vorgaben und dem Zweck der Vereinbarung entsprechen.

15. Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hält sie diese unverzüglich an, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen (Mahnung). Sie setzt eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung an.



Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien über das Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, sind beide Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln und sich aktiv um eine Konfliktlösung zu bemühen.

Zeigt sich bei der Prüfung der Reportingunterlagen (Abrechnungsprüfung, vgl. Ziff. 13), dass die Vorgaben nicht eingehalten wurden, kann die FI die anrechenbaren Kosten proportional reduzieren und den zu viel ausbezahlten Beitrag zurückfordern.

Zeigt sich bei der Prüfung der Reportingunterlagen, dass eine Kerngemeinde die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird sie in Bezug auf die Abrechnung wie eine Fokusgemeinde behandelt, womit der Mindestanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten von 50 Prozent auf 55 Prozent steigt.

16. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2).

17. Dauer und Änderung des Rahmenvertrags

Der vorliegende Rahmenvertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 abgeschlossen. Der Rahmenvertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Bei einer Kündigung des Rahmenvertrags fällt die Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien dahin.

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrags werden den Gemeinden spätestens vier Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen treten auf nächstfolgenden Jahresbeginn in Kraft. Die Kündigungsfrist der Gemeinden beträgt in diesem Fall – abweichend von der oben genannten Frist – drei Monate.



Für die Parteien

Kanton Zürich

Gemeinde

Jacqueline Fehr

Vorname Name

Direktionsvorsteherin Direktion der Justiz
und des Innern

Funktion

Nina Gilgen

Vorname Name

Leiterin Fachstelle Integration

Funktion

Zürich, den

Ort, den